

Benutzungsordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus Dammhausen, Dammhauser Str. 61

1. Zweckbestimmung

Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine Einrichtung der Stadt Buxtehude in der Ortschaft Dammhausen zur Förderung des Gemeinschaftslebens. Es soll vor allem der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit sowie als Versammlungsstätte für gesellschaftliche, kulturelle, sportliche, jugendpflegerische, kirchliche und politische Veranstaltungen dienen.

Darunter fallen grundsätzlich nicht Veranstaltungen, bei denen wirtschaftliche Ziele im Vordergrund stehen.

2. Öffnungszeiten

Das Dorfgemeinschaftshaus ist grundsätzlich an allen Tagen, außer dienstags, für regelmäßige bzw. einzelne Veranstaltungen geöffnet. Ausnahmen sind bei der Stadt Buxtehude, Fachgruppe Organisation und Personal, Rathaus, Breite Str. 2, zu beantragen. Für einzelne Veranstaltungen können die Räumlichkeiten bis 02.00 Uhr des nächsten Tages zur Verfügung gestellt werden.

3. Raumvergabe

Die Vergabe erfolgt durch den Ortsvorsteher der Ortschaft Dammhausen in Abstimmung mit der Stadt Buxtehude, die die schriftliche Abwicklung der Überlassung vornimmt. Der Schlüssel ist bei der Hausmeisterin des Dorfgemeinschaftshauses rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung in Empfang zu nehmen. Er ist nach Beendigung der Veranstaltung bzw. nach Reinigung der genutzten Räumlichkeiten unverzüglich zurückzugeben.

Für Gruppen, die das Dorfgemeinschaftshaus in Anspruch nehmen möchten, muss der Stadt Buxtehude eine verantwortliche Person benannt werden.

Die Überlassung der Räume kann versagt werden, wenn

- die geplante Veranstaltung mit dem Zweck des Dorfgemeinschaftshauses nicht zu vereinbaren ist oder
- wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wurde.

Die Stadt Buxtehude behält sich bei Eigenbedarf, insbesondere für die Durchführung von Sitzungen der politischen Gremien, im Einzelfall vor, die Benutzung durch Dritte abzusagen. In diesen Fällen werden die Benutzerinnen bzw. die Benutzer jeweils baldmöglichst informiert.

4. Überlassung an politische Parteien oder Organisationen

Politischen Parteien oder Organisationen werden die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses grundsätzlich nur für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, die zu ihren Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) in der jeweils gültigen Fassung gehören. Die Raumüberlassung für Mitglieder- und Wahlkampfveranstaltungen ist jedoch ausgeschlossen.

5. Allgemeine Ordnung

Das Inventar des Dorfgemeinschaftshauses ist pfleglich zu behandeln. Die Räume sind vor dem Verlassen wieder einwandfrei herzurichten. In Einzelfällen, insbesondere bei Abendveranstaltungen, hat dieses grundsätzlich spätestens bis 10.00 Uhr des nächsten Tages zu geschehen.

Während der Benutzung muss eine für die Aufsicht verantwortliche Person anwesend sein.

6. **Hausrecht**

Der Bürgermeister oder eine von ihm Beauftragte bzw. ein von ihm Beauftragter übt das Hausrecht aus. Er oder der bzw. die Beauftragte sind berechtigt, bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und aus Räumen zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung zu untersagen.

Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt Buxtehude ist jederzeit Zutritt zu den Räumen zu gewähren.

7. **Haftung**

Die Stadt Buxtehude überlässt der Benutzerin bzw. dem Benutzer die in dem jeweiligen Überlassungsschreiben bezeichneten Räume, Einrichtungen bzw. Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verpflichtet, diese jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck selbst bzw. durch ihre bzw. seinen Beauftragten zu prüfen; sie bzw. er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die im Rahmen der Benutzung der überlassenen Räume einschließlich Zugänge, Einrichtungen und Geräte entstehen, soweit sie nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten hat. Soweit Teilnehmerinnen oder Teilnehmern bzw. Besucherinnen oder Besuchern von Veranstaltungen der Benutzerin oder des Benutzers Schäden zugefügt werden, hat die Benutzerin oder der Benutzer die Stadt von deren Ansprüchen freizustellen. Soweit diese gegenüber der Benutzerin oder dem Benutzer An-

sprüche geltend machen, verzichtet diese oder dieser für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Rückgriff gegen die Stadt bzw. gegen die entsprechend beauftragten städtischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.

Die Stadt haftet nicht bei Diebstahl von Garderobe oder mitgeführten Wertsachen. Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat die Stadt hier ebenfalls von Ansprüchen freizustellen.

Für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung am Gebäude, an den Einrichtungen bzw. Geräten und an den Zugangswegen entstehen, haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer. Soweit sich die Benutzerin bzw. der Benutzer darauf beruft, dass der Schaden schon entstanden war oder sie bzw. ihn sowie die den Schaden verursachenden Teilnehmerinnen oder Teilnehmer kein Verschulden trifft, ist die Benutzerin bzw. der Benutzer beweispflichtig.

Schäden, die durch die Nutzung am Gebäude oder Inventar verursacht werden, sind unverzüglich der Hausmeisterin, die die Stadt Buxtehude unterrichtet, mitzuteilen.

Bei Veranstaltungen, durch die anwesende Personen oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist die Veranstalterin bzw. der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung einzugehen, von deren Nachweis der Abschluss des Benutzungsvertrages abhängig gemacht werden kann.

8. **Benutzungsentgelt**

Im Einzelfall wird von der Stadt Buxtehude ein angemessenes Benutzungsentgelt erhoben.

Badur
Bürgermeister